



# Wald ZH

Kanton Zürich  
Gemeinde Wald

Nordholzbach, öffentliches Gewässer Nr. 2755

## **GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG IM NUTZUNGSPLANERISCHEN VERFAHREN**

Gewässerraumfestlegung im Rahmen des  
öffentlichen Gestaltungsplans Bahnhof Wald  
nach § 15 a HWSchV

Festsetzung

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

**Planer und Architekten AG**

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich  
+41 44 315 13 90, [www.skw.ch](http://www.skw.ch)

32641 – 8.6.2023

**Auftraggeber**

Gemeinde Wald ZH  
Daniel Vogt

**Bearbeitung**

SUTER • VON KÄNEL • WILD  
Peter von Känel, Projektleitung  
Simon Wegmann, Sachbearbeitung  
Claudia Pfister, Sachbearbeitung

<b>Inhalt</b>	<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
	<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
	<b>3</b>	<b>BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM</b>	<b>9</b>
	3.1	Grundsätze und Abschnittsbildung	9
	3.2	Minimaler Gewässerraum nach GSchG/GSchV	10
	3.3	Erhöhung Gewässerraum	10
	3.4	Anpassung Gewässerraum	12
	3.5	Schlussprüfung	12
	3.6	Festlegung des Gewässerraums	14
	<b>4</b>	<b>MITWIRKUNG UND VERFAHREN</b>	<b>15</b>
	4.1	Verfahren	15
	4.2	Mitwirkung und Verfahren	16
		<b>ANHANG</b>	<b>19</b>
<b>Beilage</b>		<ul style="list-style-type: none"><li>Nordholzbach, Festlegung des Gewässerraums, Situation 1:500</li></ul>	

# 1 AUSGANGSLAGE

## Öffentlicher Gestaltungsplan Bahnhof Wald

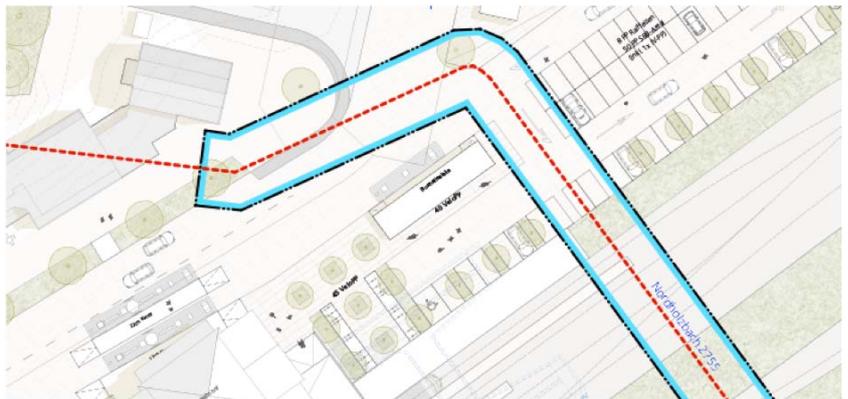
Das Gebiet rund um den Bahnhof Wald ist aufgrund seiner guten Erschliessung durch den ÖV ein erstrangiges Entwicklungsgebiet. Die gute Standortqualität wird heute nicht optimal genutzt. Auf dem Bahnhofsareal, aber auch in der unmittelbaren Umgebung liegen verschiedene Entwicklungsfelder brach. Mit der Absicht, das Bahnhofsareal baulich zu verdichten, hat die Gemeinde Wald 2012 ein Testplanungsverfahren für das Entwicklungsareal Bahnhof Wald durchgeführt und gestützt darauf einen behördenverbindlichen Masterplan und ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Diese Planungen werden nun mit dem öffentlichen Gestaltungsplan Bahnhof Wald umgesetzt.

Luftbild Ortskern/Bahnhof mit  
Gestaltungsplanperimeter und  
Eindolung Nordholzbach



## Bebauungsabsichten

Gemäss Gestaltungsplan "Bahnhof Wald" sind im Bereich des Gewässers keine Hochbauten geplant. Der bestehende Parkplatz soll saniert und zu einem Multifunktionsplatz aufgewertet werden. Der Nordholzbach fliesst heute eingedolt durch das Gestaltungsplangebiet. In diesem Bereich ist noch kein Gewässerraum festgelegt.



## Gesetzliche Grundlage

Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20):

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

## Antrag auf Festlegung des Gewässerraums

Die Planungsträger beantragen der Baudirektion gestützt auf § 15a Abs. 1 HWSchV im Rahmen des Gestaltungsplans "Bahnhof Wald" den Gewässerraum nach Art. 41a GSchV festzulegen.

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens öffentlicher Gestaltungsplan «Bahnhof Wald» soll entlang des *Nordholzbachs*, öffentliches Gewässer Nr. 2755, der Gewässerraum ausgeschieden werden.

Die Planungsträger beantragen der Baudirektion, gestützt auf § 15 a Abs. 1 HWSchV den Gewässerraum im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens öffentlicher Gestaltungsplan «Bahnhof Wald» nach Art. 41 a GSchV festzulegen.

## 2 GRUNDLAGEN

### Allgemeine Grundlagen

Die Planungsgrundlagen wie Richtpläne, Nutzungspläne etc. werden im erläuternden Bericht zum Gestaltungsplan Bahnhof Wald nach Art. 47 RPV abgehandelt.

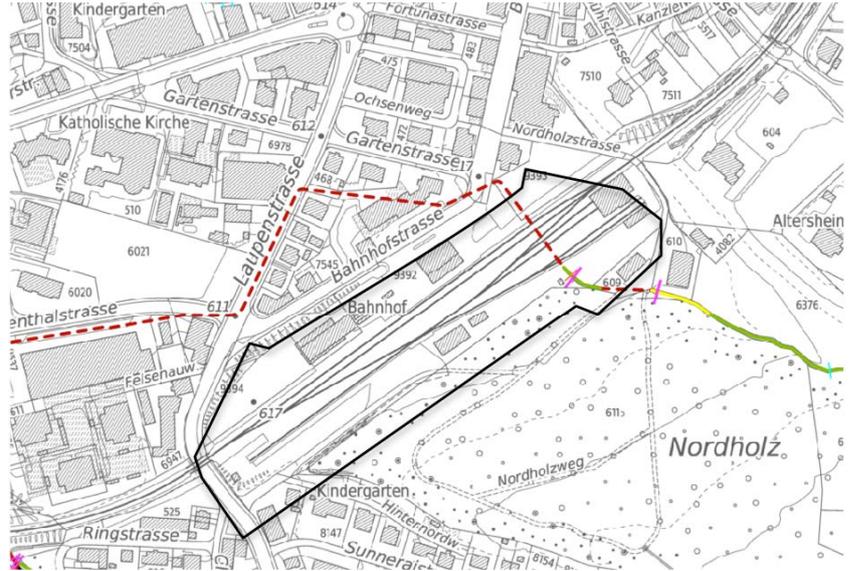
### Gewässerökomorphologie

Der Nordholzbach ist im Gestaltungsplanperimeter mehrheitlich eingedolt. Auf einer Strecke von rund 22 m fliesst der Bach offen und ist als wenig beeinträchtigt klassiert.

**Abschnittsklassifizierung**

-  Natürlich, naturnah
-  Wenig beeinträchtigt
-  Stark beeinträchtigt
-  Künstlich, naturfremd
-  Eingedolt
-  Neuerhebung
-  Nicht klassiert

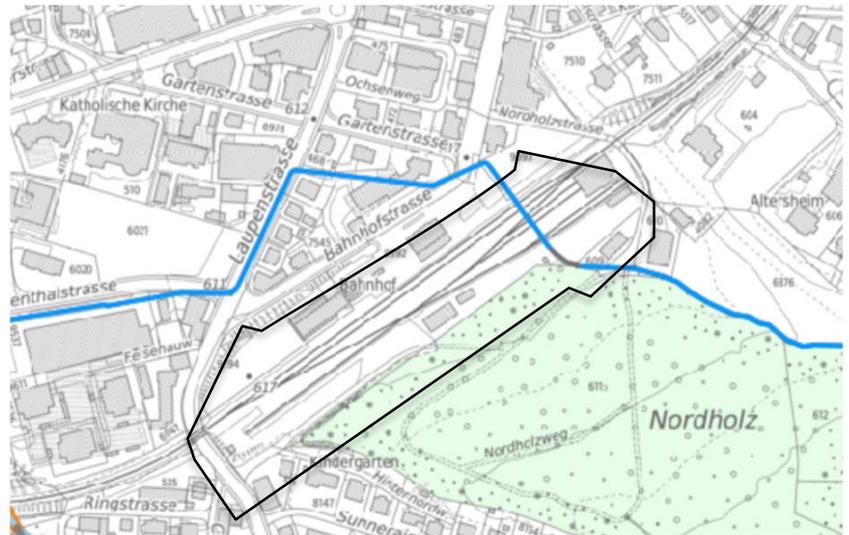
(Quelle: maps.zh.ch)



**Revitalisierungsplanung**

Die kantonale Revitalisierungsplanung weist für den Nordholzbach generell einen mittleren Nutzen aus. Der kurze offen fließende Abschnitt ist nicht klassiert.

Revitalisierungsnutzen  
blau = mittlerer Nutzen  
grau = nicht klassiert  
(Quelle: maps.zh.ch)



**Wasserrechte**

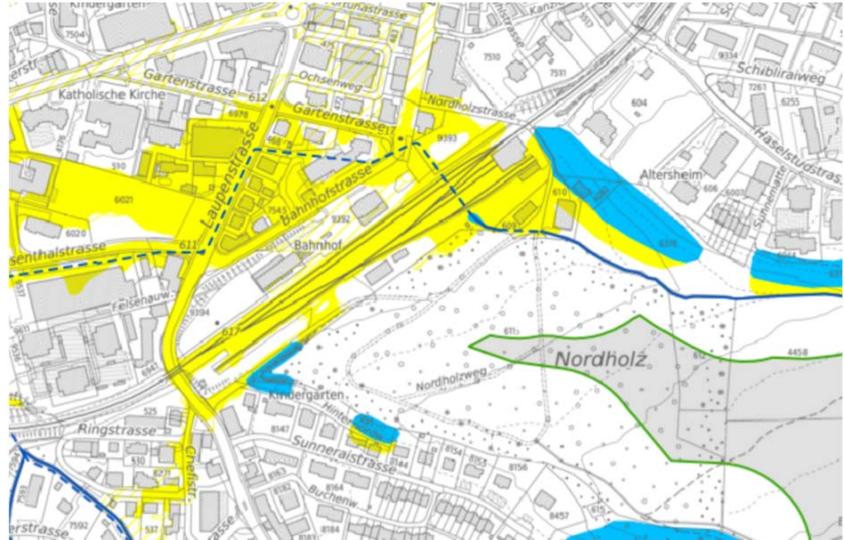
Im Planungsperimeter sind keine Wasserrechte vorhanden.

**Gefahrenkarte Hochwasser**

Gemäss Gefahrenkarte führt die ungenügende Kapazität der Eindolung des Nordholzbachs zur Überflutung des Gleisfeldes beim Bahnhof Wald. Das Wasser fliesst über die Gartenstrasse, die Bahnhofstrasse und die Laupenstrasse weiter in Richtung Rosenthalstrasse und Langstrasse.

Die geplanten Hochbauten des Gestaltungsplans "Bahnhof Wald" befinden sich im Bereich der Restgefährdung. Tiefgarageneinfahrten und andere gefährdete Bereiche werden bei Bedarf mit Objektschutzmassnahmen gesichert.

Gefahrenkarte  
gelb gestrichelt = Restgefährdung  
gelb = geringe Gefährdung  
blau = mittlere Gefährdung  
(Quelle: maps.zh.ch)

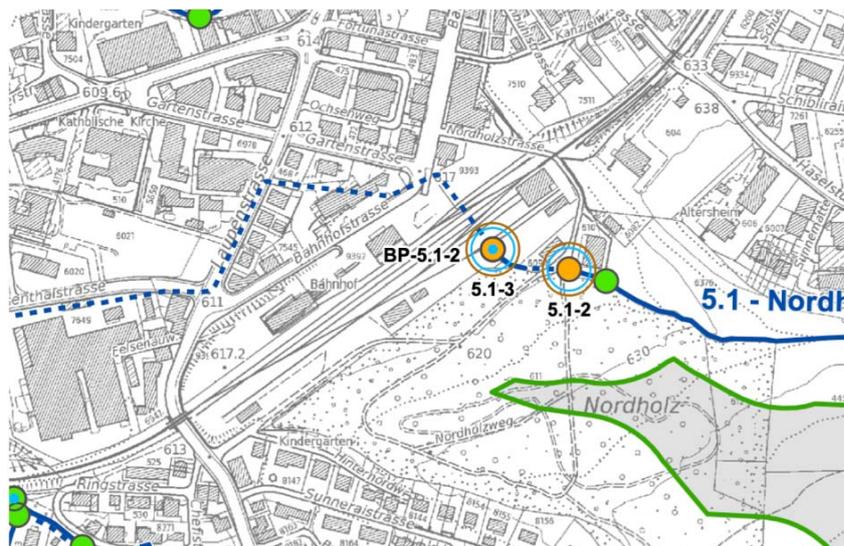


### Schwachstellen Hochwasser

Der Nordholzbach weist ab  $HQ_{100}$  Hochwasser-Schwachstellen bei der Eindolung östlich des Bahnhofareals auf (5.1-2, 5.1-3) auf. Bei beiden Schwachstellen ist die Abflusskapazität zu gering und es besteht Verklauungsgefahr. Die Gefahrenkarte empfiehlt zur Schwachstelle 5.1-3 eine bauliche Massnahme, zum Beispiel eine Entlastung in den Hindernordbach und zur Schwachstelle 5.1-2 (ausserhalb Gestaltungsplanperimeter) einen Objektschutz und den Bau eines Einlaufrechens.

Das offene Gerinne weist kein Hochwasserschutzdefizit auf. Die Eindolung weist ein Hochwasserschutzdefizit aufgrund zu kleiner Abflusskapazität und Verklauungsgefahr auf.

Schwachstellenkarte  
orange = Schwachstelle ab  $HQ_{100}$   
grün = keine Schwachstelle  
BP-5.1-2 = Bemessungspunkt  
5.1-3 = Schwachstelle  
(Quelle: maps.zh.ch)



### Schutzziel

In geschlossenen Siedlungen gilt generell das Schutzziel  $HQ_{100}$ . Gemäss Risikokarte liegt der Planungsperimeter in einem Gebiet mit mittlerem bis grossem Risiko, somit ist das Schutzziel  $HQ_{300}$  zu erreichen. Die Wassertiefenkarte für ein 300-jährliches Hochwasserereignis zeigt, dass in den neuen Baubereichen keine Gefährdung

vorhanden ist. Die bestehenden Gebäude unter Denkmalschutz stehen teilweise im gefährdeten Bereich.

Wassertiefenkarte bei HQ<sub>300</sub>



### Fruchtfolgefleichen

Das Gestaltungsplangebiet liegt in der Bauzone und somit im Siedlungsgebiet. Es sind keine Fruchtfolgefleichen betroffen.

### 3 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

#### 3.1 Grundsätze und Abschnittsbildung

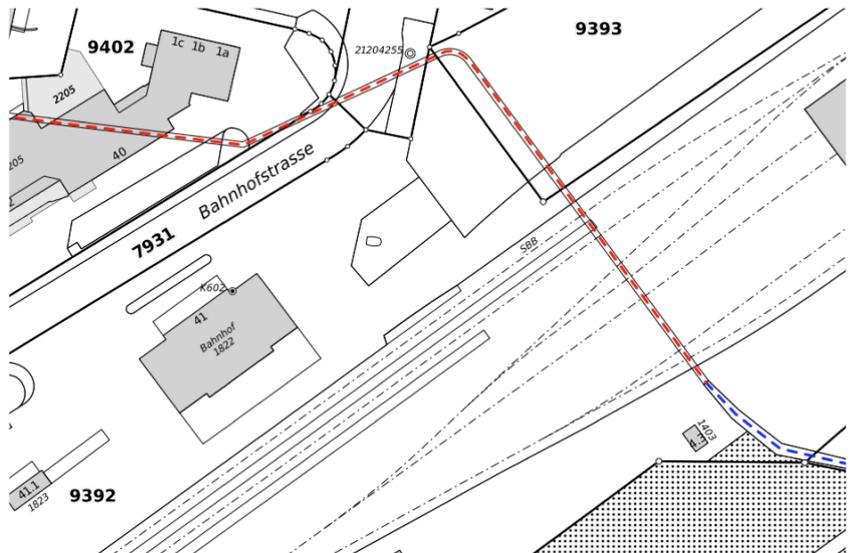
##### Grundsätze der Gewässerraum-ausscheidung

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)). Der Gewässerraum wird grundsätzlich beidseitig gleichmässig angeordnet. Für bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen in der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, gilt eine Bestandesgarantie.

##### Gewässerachse

Der Vergleich der amtlichen Vermessung und der Karte Oberflächengewässer im kantonalen GIS-Browser zeigt, dass die Lage der Gewässerachse in den verschiedenen Karten übereinstimmt. Für die Bestimmung des Gewässerraums wird die Achse der Oberflächengewässer übernommen.

Amtliche Vermessung und  
Oberflächengewässer  
(Quelle: [maps.zh.ch](http://maps.zh.ch))



##### Abschnittsbildung

Für die rund 120 m lange Strecke des Nordholzbachs im Gestaltungsplanperimeter werden zwei Abschnitte gebildet.

Abschnitt Nordholzbach im  
Gestaltungsplanperimeter

Abschnitt Nr.	Kilometrierung	Ökomorphologie	Breitenvariabilität	Abstürze, Durchlässe
Nor_1	4.25-5.36	ingedolt	keine	-
Nor_2	5.36-5.58	wenig beeinträchtigt	ausgeprägt	1

### 3.2 Minimaler Gewässerraum nach GSchG/GSchV

#### Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV

Im Folgenden wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet.

Der Nordholzbach ist im dicht besiedelten Bahnhofsgelände im Abschnitt Nor\_1 eingedolt. Die Nennweite beträgt 800 bis 1000 mm.

Im 22 m langen Abschnitt Nor\_2 fliesst der Bach offen und hat gemäss Ökomorphologie (GIS Zürich) eine Gerinnebreite von 1.4 m mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Diese Angaben wurden vor Ort verifiziert. Vor dem Einlaufbauwerk der Eindolung befindet sich ein künstliches Becken von 4 m Breite. Dieses wurde nicht zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite herangezogen. Das wenig beeinträchtigte Gerinne oberhalb des Beckens hat eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Sie variiert zwischen 1.1 m und 3 m (siehe Anhang). Die durchschnittliche Gerinnesohlenbreite beträgt 1.8 m. Die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite wurde anhand der bestehenden Gerinnesohlenbreite des ca. 27 m langen wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitts mit ausgeprägter Breitenvariabilität plausibilisiert. Die natürliche Gerinnesohlenbreite des ca. 27 m langen Abschnitts wurde für den gesamten Verlauf des Nordholzbachs im Gebiet der vorliegenden Gewässerraumfestlegung übernommen.

Der Planungssperimeter befindet sich ausserhalb von Schutzgebieten und die Gerinnesohlenbreite ist unter 15 m. Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der minimale Gewässerraum 11 m.

#### Minimaler Gewässerraum

Abschnitt Nr.	Aktuelle Gerinnesohlenbreite	Breitenvariabilität	Natürliche Gerinnesohlenbreite	minimaler Gewässerraum
Nor_1	0.8-1.0 m	keine	1.8 m	11 m
Nor_2	1.8 m	ausgeprägt	1.8 m	11 m

### 3.3 Erhöhung Gewässerraum

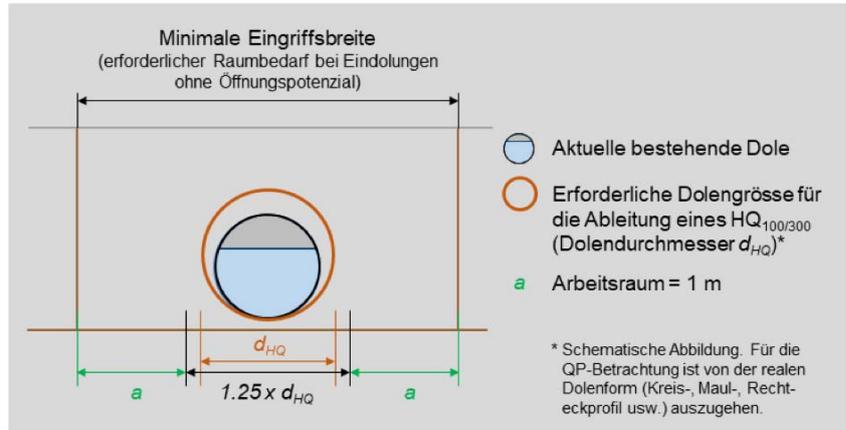
#### Hochwasserschutz

Zur Behebung des Hochwasserschutzdefizits muss die neue Leitung eine Nennweite von 1200 mm aufweisen (Berechnung aus dem Wasserbauprojekt). Dafür genügt ein Gewässerraum von 11 m. Es ist somit keine Erhöhung nötig. Eine Ausdolung ist an der heutigen Lage unter den Gleisanlagen und der Bahnhofstrasse und unter den Bahnhofsarealzufahrten zurzeit nicht möglich.

Raumbedarf

Der benötigte Raumbedarf wird für Eindolungen ohne Öffnungspotenzial wie folgt berechnet:

Berechnungsmethode gemäss  
Informationsplattform Gewässerraum  
des Kantons Zürich



Abschnitt Nr.	d HQ	Korrekturfaktor	Arbeitsraum	Minimale Eingriffsbreite
Nor_1	1.2 m	1.25	2 x 1 m	3.5 m
Nor_2	Kein Hochwasserschutzdefizit			

Zugänglichkeit für Unterhalt

Die Zugänglichkeit ist heute im Bereich des Gestaltungsplanperimeters gewährleistet und im Gestaltungsplan sind keine Hochbauten im Gewässerraum vorgesehen. Beim Pflanzen der neuen Bäume muss darauf geachtet werden, dass diese bei einer Sanierung bestehen bleiben können.

Fazit

Eine Vergrößerung des Gewässerraums ist für den Hochwasserschutz nicht erforderlich.

**Revitalisierung**

Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern.

Der betrachtete eingedolt fließende Abschnitt des Nordholzbachs verfügt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung über einen mittleren Revitalisierungsnutzen (Nutzen einer Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand; vgl. maps.zh.ch, Karte «Revitalisierungsplanung»). Der betrachtete offen fließende Abschnitt des Nordholzbachs wurde bezüglich Revitalisierungsnutzen in der Revitalisierungsplanung nicht klassiert. Es handelt sich gemäss Gewässer-Ökomorphologie um einen wenig beeinträchtigten Abschnitt mit ausgeprägter Breitenvariabilität. Der betrachtete eingedolte und der betrachtete offen fließende Abschnitt des Nordholzbachs sind in der Revitalisierungsplanung nicht als prioritäre Abschnitte für die Revitalisierung bezeichnet.

In dieser Ausgangslage ist eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich.

## Natur- und Landschaftsschutz

Der Abschnitt Nor\_1 hat kein Revitalisierungspotenzial, ist eingedolt und liegt nicht in einem Vorranggebiet für die Natur. Er befindet sich an zentraler und gut erschlossener Lage, die für die Innenverdichtung prädestiniert ist. Es ist deshalb keine Erhöhung des Gewässerraums für den Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Der Abschnitt Nor\_2 ist ökomorphologisch wenig beeinträchtigt. Die Festlegung erfolgt deshalb nach Biodiversitätskurve bzw. nach Art. 41 a Abs. 1 lit. b: 6 x Gerinnesohlenbreite (1.8 m) plus 5 m. Demnach beträgt der Gewässerraum 15.8 m.

## Gewässernutzung

Innerhalb des Perimeters sind keine aktiven Wasserrechte und keine sonstigen Gewässernutzungen vorhanden, somit ist keine Erhöhung des Gewässerraums notwendig.

## Fazit Erhöhung

Abschnitt Nr.	Minimaler Gewässerraum	Erhöhung	Gewässerraum nach Prüfung Erhöhung
Nor_1	11 m	keine	11 m
Nor_2	11 m	Ökomorphologie	15.8 m

## 3.4 Anpassung Gewässerraum

### Anpassung

Im Planungsperimeter ist keine Anpassung des Gewässerraums vorgesehen.

## 3.5 Schlussprüfung

### Fruchtfolgeflächen

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

### Harmonisierung

Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

Eine Harmonisierung mit der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (Stand vom 1. Januar 2018) ist nicht vorgesehen. Der 3-Meter-Abstand für Pflanzenschutzmittel gemäss ChemRRV gilt weiterhin zusätzlich, ist jedoch nur für den kurzen offenen Abschnitt relevant.

### Gewässerparzellen

Es sind keine Gewässerparzellen vorhanden.

### Gewässerabstandslinien

Es sind keine Gewässerabstandslinien vorhanden.

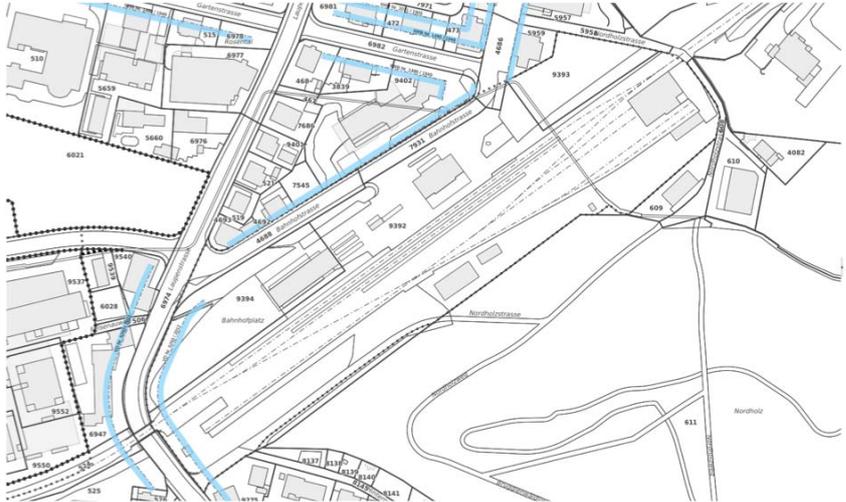
### Gewässerabstand nach § 21 WWG

Es wird keine Harmonisierung mit dem Gewässerabstand nach § 21 WWG angestrebt.

Sonstige Baulinien

Entlang der Laupenstrasse und der Bahnhofstrasse bestehen kommunale Verkehrsbaulinien. Diese haben keinen Einfluss auf die Eindolung oder den Gewässerraum.

Baulinien um Bahnhofareal (maps.zh.ch)



**Prüfung Gewässerabstandslinie**

Zusätzliche Gewässerabstandslinien sind nicht nötig.

**Interessenabwägung**

Im Abschnitt Nor\_1 wird der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Es ist keine Interessenabwägung nötig.

Im Abschnitt Nor\_2 wird der Gewässerraum aufgrund der Ökomorphologie gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden.

Interessenermittlung: Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Der Raumbedarf für einen wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Abschnitt ist gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) zu sichern. Demgegenüber steht das Interesse der Bebaubarkeit und des Erhalts des Denkmalschutzobjekts. Das Interesse der Bebaubarkeit ist untergeordnet, da sich der Abschnitt am Siedlungsrand befindet und die Nutzung übertragen werden kann. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen wie das Denkmalschutzobjekt, das sich innerhalb des Gewässerraums befindet, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG).

**Recht- und Zweckmässigkeit**

Die Festlegung des Gewässerraums ist recht- und zweckmässig. Die öffentlichen und privaten Interessen werden angemessen berücksichtigt. Es verbleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung für die Grundeigentümer.

### 3.6 Festlegung des Gewässerraums

**Fazit**

Abschnitt Nr.	Minimaler Gewässerraum	Erhöhung	Anpassung	Harmonisierung	Gewässerraumfestlegung
Nor_1	11 m	keine	keine	keine	11 m
Nor_2	11 m	Biodiversitätskurve	keine	keine	15.8 m

Die definitive Ausscheidung des Gewässerraums ist im Plan in der Beilage dargestellt.

## 4 MITWIRKUNG UND VERFAHREN

### Koordination

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im nutzungsplanerischen Verfahren nach § 15 a–c HWSchV. Nachfolgend sind die Verfahren Gewässerraumfestlegung und Gestaltungsplan aufgeführt.

### 4.1 Verfahren

#### Übersicht Verfahren

	Gestaltungsplan	Gewässerraumfestlegung
Erarbeiten durch Planungsträger	Gestaltungsplanaufstellung	Antrag und Entwurf Gewässerraumfestlegung
Verabschiedung zu Händen Vorprüfung	Gemeinderat Wald auf Antrag Grundeigentümerin	
Kantonale Vorprüfung 60 Tage	Vorprüfung ARE (§ 87a PBG) 60 Tage	Vorprüfung AWEL (§ 15b HWSchV) 60 Tage
Überarbeitung Entwurf durch Planungsträger	Aufarbeitung durch Planungsträger in Rücksprache mit Gemeinde und ARE	Aufarbeitung durch Planungsträger in Rücksprache mit Gemeinde und AWEL
Verabschiedung zu Händen Mitwirkung	Gemeinderat Wald ZH auf Antrag Grundeigentümerin	
Mitwirkung	Öffentliche Auflage (§ 7 PBG) 60 Tage	Öffentliche Auflage (§ 15c HWSchV) 60 Tage
Auswertung Mitwirkung und allfällige Überarbeitung sowie Einreichen bei Gemeinde	Aufarbeitung durch Planer/ Grundeigentümerin in Rücksprache mit Gemeinde und ARE	Aufarbeitung durch Planer in Rücksprache mit Gemeinde und AWEL
Verabschiedung Gemeinderat / Festsetzung Baudirektion	Verabschiedung durch den Gemeinderat zuhänden Gemeindeversammlung Zustimmung durch Gemeindeversammlung	
Baudirektion	Genehmigung des Gestaltungsplans durch Baudirektion	Festlegung des Gewässerraums durch Baudirektion mit Verfügung
Publikation	Gemeinsame Publikation durch Gemeinde	
Rechtsmittel	Evtl. Rechtsmittelverfahren	
Rechtskraft	Rechtskraftbescheinigung = Inkrafttreten Gestaltungsplan	Veröffentlichung rechtskräftiger Gewässerraum auf maps.zh.ch

## 4.2 Mitwirkung und Verfahren

### 2. Vorprüfung

Gleichzeitig zur öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans und der Gewässerraumfestlegung wurde eine zweite kantonale Vorprüfung der Gewässerraumfestlegung durchgeführt. Im Vorprüfungsbericht vom 1. März 2023 wurde die Gewässerraumfestlegung als genehmigungsfähig beurteilt. Die beantragten textlichen Anpassungen im Plan und im Bericht wurden umgesetzt.

### 1. Vorprüfung

Im Folgenden wird der Umgang mit den Anträgen aus dem Bericht zur ersten kantonalen Vorprüfung vom 7. Juli 2022 erläutert.

#### Antrag 1

Vgl. Kapitel B (Gesamtbeurteilung, Würdigung): Die überarbeiteten Gewässerraumunterlagen sind dem AWEL (vor Einreichung der Vorlage zur Genehmigung) zur erneuten Prüfung zuzustellen.

#### Erwägung

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Antrag 2

Vgl. Kapitel C (Zu den eingereichten Unterlagen): Die aufgeführten Anpassungen im Gewässerraumplan und im technischen Bericht sind vorzunehmen.

#### Erwägung

Der Antrag wird berücksichtigt.

#### Antrag 3

Vgl. Kapitel E (Abschnittsbildung): Die Unterscheidung in Gewässerabschnitte ist aufgrund der Beurteilung in Kapitel G («Raum für den Hochwasserschutz» und «Raum für den Natur- und Landschaftsschutz») zu überprüfen. Die Tabelle in Kapitel 3.1, Absatz «Abschnittsbildung» ist wie beschrieben zu überarbeiten.

#### Erwägung

Der Antrag wird berücksichtigt. Es werden zwei Abschnitte gebildet.

#### Antrag 4

Vgl. Kapitel F (Minimaler Gewässerraum nach GSchV): Die in den Kapiteln 3.1 und 3.2 eingetragenen Werte der aktuellen Gerinnesohlenbreite sind durch die vorstehenden Breitenwerte zu ersetzen, und die Herleitung des Ergebnisses in Kapitel 3.2 soll wie beschrieben angepasst werden.

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Breitenwerte werden vor Ort plausibilisiert, im Anhang dokumentiert und im Bericht angepasst.

#### Antrag 5

Vgl. Kapitel G (Raum für den Hochwasserschutz): Im technischen Bericht ist gemäss den Anforderungen der Informationsplattform Gewässerraum ([www.gewaesserraum.ch](http://www.gewaesserraum.ch)) mittels Querprofilbetrachtung darzulegen, ob eine Vergrösserung des Gewässerraums aus

Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Die betreffenden Absätze in den Kapiteln 2 und 3.3 sind zu überarbeiten.

Erwägung Der Antrag wird berücksichtigt. Der Hochwasserschutz wird nachgewiesen.

**Antrag 6** Vgl. Kapitel G (Raum für die Gewässerrevitalisierung): In Kapitel 3.3 sind die erwähnten Erläuterungen zu ergänzen.

Erwägung Der Antrag wird berücksichtigt. Die Erläuterungen werden ergänzt.

**Antrag 7** Vgl. Kapitel G (Raum für den Natur- und Landschaftsschutz): Beim wenig beeinträchtigten Abschnitt des Nordholzbachs ist der Gewässerraum mindestens gemäss Biodiversitätskurve zu sichern. Wird eine Unterschreitung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve vorgeschlagen, ist der Nachweis gemäss den Anforderungen in Kapitel G (Unterkapitel «Raum für den Natur- und Landschaftsschutz») zu erbringen.

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Gewässerraum für den Abschnitt Nor\_2 wird gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden.

**Antrag 8** Vgl. Kapitel G (Raum für die Gewässernutzung): In Kapitel 3.3 sind die beschriebenen Anpassungen vorzunehmen.

Erwägung Der Antrag wird berücksichtigt.

**Antrag 9** Vgl. Kapitel H (Anpassung des Gewässerraums): Die erwähnten Aussagen in den Kapiteln 3.4 und 3.5 sind zu streichen.

Erwägung Der Antrag wird berücksichtigt. Die Textpassagen werden gestrichen.

**Antrag 10** Vgl. Kapitel I (Schlussprüfung): Im Rahmen der Überarbeitung der Gewässerraumunterlagen ist zu prüfen, ob eine Interessenabwägung erforderlich ist und wo nötig ist sie durchzuführen.

Erwägung Der Antrag wird berücksichtigt. Die Interessenabwägung wird im Bericht abgehandelt.

**Antrag 11** Vgl. Kapitel K (Öff. Auflage und Anhörung): Die öffentliche Auflage ist erst nach der erneuten Prüfung des AWEL (vgl. Kap. B) vorzusehen.

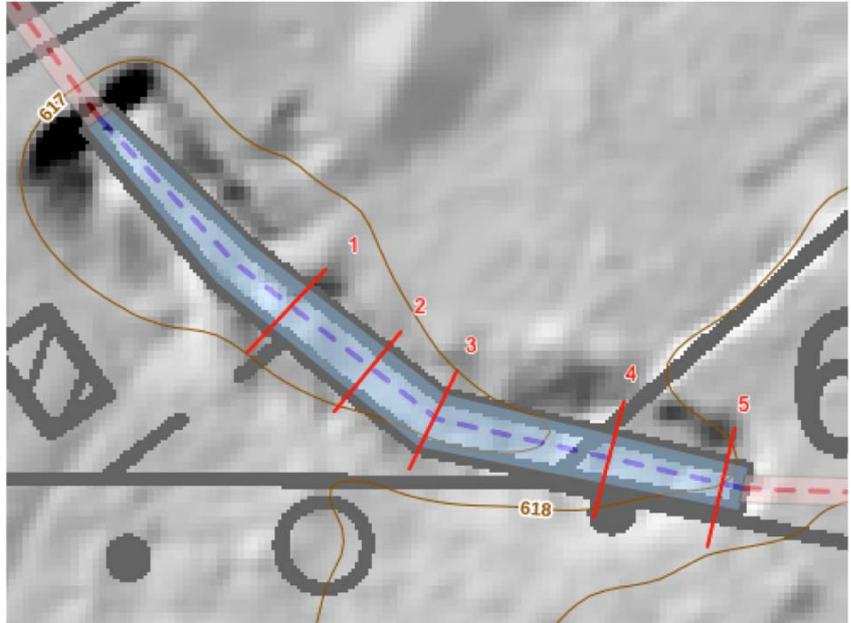
Erwägung Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die 2. Vorprüfung und die öffentliche Auflage wird gleichzeitig durchgeführt.



## ANHANG

Gewässersohlenbreite Nor\_2

Übersicht Messstellen



Messung 1

Breite 2m



**Messung 2**  
Breite 1.1m



**Messung 3**  
Breite 1.1m



**Messung 4**  
Breite 3m



**Messung 5**  
Breite 2m

